

Anhang 1:

Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen zu neuen Vertriebskanälen und Fortsetzung der ausgewählten Tarifprodukte

§ 1 Ergänzungscharakter der Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen

1. Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten die folgenden Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen ergänzend zu den jeweils gültigen marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen und finden ihre direkte bzw. analoge Anwendung in den Fällen, die nicht reguliert sind.
2. Die folgenden Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen gelten bis zum 1. August 2024.

§ 2 Ausgabe der Ersatzfahrkarten für Schülerfahrkarten

Abweichend von den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Teil A, § 5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis, Abs. 7 wird die Höhe der Gebühr für die Ersatzfahrkarten mit örtlicher Bekanntgabe des ausstellenden Verkehrsunternehmens festgelegt.

§ 3 Ausgabe der Fahrkarten auf Chipkarte

Fahrkarten gemäß des marego-Tarifes können auch als Chipkarte ausgegeben werden. Die Bestimmungen zur Ausgabe und Nutzung der Fahrkarten auf Chipkarte werden mit diesen Sondertarifbestimmungen reguliert.

1. Die Liste der Verkaufs-/Servicestellen der Verkehrsunternehmen, bei denen das Abo bestellbar ist gem. den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 5, § 1 Voraussetzungen des Abonnements, Abs. 5 wird bei den MVB um den Webshop (Abo-Online mit der Internetadresse <https://abo.mvbnet.de/>) ergänzt.
2. Eine Abo-Monatskarte kann als eine Abo-Chipkarte ausgegeben werden. Zur Abo-Chipkarte werden keine Abo-Monatswertmarken ausgegeben. Die Abo-Monatskarte als Abo-Chipkarte besteht aus einer Chipkarte, auf der über den Chip die fahrkartenbezogenen Daten gespeichert werden. Diese Daten kann der Abonnent an vom jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen genannten Stellen überprüfen lassen. Die Überprüfungsmöglichkeiten werden von dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen festgelegt.
3. Bei dem Abschluss des Abo-Vertrages mit der Ausgabe als Abo-Chipkarte kommt der Abo-Vertrag durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe der personalisierten Abo-Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.
4. Die Abo-Chipkarte wird dem Abonnenten vor Beginn des Abonnements auf dem Postweg übersandt. Die Abo-Chipkarte wird personalisiert übergeben.
5. Bei der Kündigung des Abo-Vertrages ist die Abo-Chipkarte zurückzugeben. Die Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen am Folgetag des letzten Gültigkeitstages des Abo-Vertrages gesperrt. Falls die Abo-Chipkarte nicht im Folgemonat zurückgegeben wird, wird eine Verlustgebühr erhoben und vom Konto abgebucht. Die Höhe der Verlustgebühr gilt laut Bekanntgabe des jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmens.

6. Sollte die Dauer des Abonnements gem. den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 5, § 11 Unterbrechung des Abonnements, unterbrochen werden, wird die Abo-Chipkarte auf die Dauer der Unterbrechung gesperrt. Bei einer Abo-Chipkarte beginnt die Unterbrechung frühestens am Tag der Sperrung der Abo-Chipkarte bzw. deren Rückgabe beim Verkehrsunternehmen. Wenn das jeweilige Abo-ausgebende Verkehrsunternehmen die Sperrmöglichkeit nicht anbietet, ist die Rückgabe notwendig.
7. Für verlorene oder zerstörte Abo-Chipkarten wird ein Ersatz geleistet.
 - 1) Der Verlust der Abo-Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen umgehend mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent. Dieser hat alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall beitragen.
 - 2) Eine Ersatz-Abo-Chipkarte wird vom Verkehrsunternehmen zugesandt. Hierbei wird eine Gebühr für den Verlust oder die Zerstörung fällig. Die Höhe richtet sich nach dem ausgebenden Verkehrsunternehmen.
 - 3) Es erfolgt eine Deaktivierung der verlorengegangenen oder zerstörten Abo-Chipkarte, wodurch sie unbrauchbar wird.

§ 4 Ergänzende Abo-Bestimmungen

1. Ergänzend zu den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 5, § 3 Vertragsabschluss und -dauer, wird folgendes festgelegt: Ein Beginn des Abonnements zu einem beliebigen Tag eines Monats ist dann möglich, soweit diese Möglichkeit von dem jeweiligen Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen angeboten wird und der Tarif dies für das jeweilige Tarifprodukt so vorsieht.
2. Ergänzend zu den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 5, § 5 Fahrgeld/Fälligkeit wird folgendes festgelegt: Bei Abschluss eines Abonnements mit dem tagesgenauen Beginn ist das Fahrgeld jeweils zum Tag des Geltungsbeginns oder zum 1. eines Monats fällig. Dies hängt vom Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen ab.

§ 5 Übertragbarkeit des Premium-Jobtickets

Abweichend von den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen im Teil A, § 11.2 Jobtickets, Abs. 2 ist die Übertragbarkeit mit dem Premium-Jobticket montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 4:00 des Folgetages sowie ganztägig an Wochenenden und Feiertagen bis 4:00 des Folgetages möglich.

§ 6 Gegenseitige tarifliche Anerkennung mit stendalbus

Zwischen und innerhalb der Tarifpunkte Fischbeck und Tangermünde können die Fahrkarten des Haustarifes der stendalbus GmbH in den Fahrzeugen der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zur Fahrt genutzt werden. Die Fahrkarten des marego-Tarifes werden in den Fahrzeugen der stendalbus GmbH zu gleichen Konditionen anerkannt.

§ 7 Ergänzung der Liste der erheblich rabattierten Beförderungsentgelte

Die Liste der Fahrkarten mit erheblich rabattierten Beförderungsentgelt gem. den marego-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen, Anlage 6, § 3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz hierfür erforderlichen Aufwendungen wird um die Produkte: Deutschland-Ticket und Deutschland-Ticket Jobticket ergänzt.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Verkehrsunternehmen des marego behalten sich das Recht vor, diese Sondertarifbestimmungen und -beförderungsbedingungen vor dem Ende ihrer Gültigkeitszeit zu beenden oder zu verlängern bzw. anzupassen. In diesem Fall wird spätestens 14 Tage vorher eine entsprechende Information auf der Internetseite www.marego-verbund.de